



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Unabhängiges Forschungsprojekt zum neuen Polizeiaufgabengesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein unabhängiges wissenschaftliches Institut mit einem rechtstatsächlichen Forschungsprojekt über die Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) durch das Gesetz vom 24.07.2017 (GVBl. S. 388) und das Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301) zu beauftragen und dem Landtag über die Ergebnisse des Forschungsprojekts zu berichten.

Im Rahmen des Forschungsprojekts sollen die Anwendung der polizeilichen Eingriffsbefugnisse durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2017 und § 1 des Gesetzes vom 18.05.2018, die Häufigkeit und ihre Auswirkungen auf die Grundrechte der Betroffenen in ihrer jeweiligen Beziehung zu den einzelnen Eingriffsbefugnissen untersucht und bewertet und Änderungsvorschläge für den Gesetzgeber gemacht werden.

Das Forschungsprojekt soll insbesondere auch eine „Überwachungsgesamtrechnung für Bayern“ erstellen und bewerten.

Begründung:

Auf Bundesebene gehört die Begutachtung, Bewertung und Untersuchung von Gesetzen mittlerweile zum gesetzgeberischen Standard. So wurde beispielsweise die Anwendung befristeter Regelungen der Terrorismusbekämpfung von der Bundesregierung untersucht und bewertet. Dazu wurden zusammen mit dem Bundestag unabhängige Wissenschaftler beauftragt, die einen umfassenden Bericht vorgelegt haben, den die Bundesregierung dann zur Grundlage ihrer weiteren Gesetzgebung gemacht hat.

Im Sommer 2018 wurde auf Vorschlag des damaligen Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr eine Expertenkommission eingerichtet, welche die Umsetzung des neuen Polizeiaufgabengesetzes begleiten und überprüfen soll. Die Zweifel und Bedenken zehntausender Bürgerinnen und Bürger, die im vergangenen Jahr auf Bayerns Straßen gegen das neue Polizeiaufgabengesetz (PAG) demonstriert hatten, können mit dieser Herangehensweise nicht ausgeräumt werden. Die Aufgabe der Kommission beschränkt sich nämlich lediglich auf eine Evaluierung der Vollzugspraxis. Ob die neuen Eingriffsbefugnisse mit der Verfassung vereinbar sind oder ob sie elementare Bürgerrechte verletzen, ist ausdrücklich nicht Teil der Prüfungskompetenz der Kommission.

Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere in seinem Urteil vom 02.03.2010 auf die Verfassungsbeschwerden, die sich gegen die mit dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 21.12.2007 eingeführten §§ 113a, 113b Telekommunikationsgesetz (TKG) richteten und gegen § 100g Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO), soweit dieser die Erhebung von nach § 113a TKG gespeicherten Daten zulässt, ausgeführt, dass eine Gesetzgebung, die auf eine möglichst flächendeckende vorsorgliche Speicherung aller für die Strafverfolgung oder Gefahrenprävention

nützlichen Daten zielt, von vorneherein mit der Verfassung unvereinbar ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 02.03.2010, Az. 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08; BVerfGE 125, 260, 323 – Vorratsdatenspeicherung). Nur wenn sichergestellt sei, dass durch alle Überwachungsmaßnahmen zusammen nicht alle Aktivitäten der Bürger erfasst und rekonstruiert werden könnten, ist eine Vorratsdatenspeicherung überhaupt rechtfertigungsfähig.

Auch im Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz vom 20.04.2016 hat das Bundesverfassungsgericht gemahnt, keine Totalüberwachung zu ermöglichen und führte dazu aus: „Mit der Menschenwürde unvereinbar ist es, wenn eine Überwachung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und derart umfassend ist, dass nahezu lückenlos alle Bewegungen und Lebensäußerungen des Betroffenen registriert werden und zur Grundlage für ein Persönlichkeitsprofil werden können (...). Beim Einsatz moderner, insbesondere dem Betroffenen verborgener Ermittlungsmethoden müssen die Sicherheitsbehörden mit Rücksicht auf das dem „additiven“ Grundrechtseingriff innewohnende Gefährdungspotenzial koordinierend darauf Bedacht nehmen, dass das Ausmaß der Überwachung insgesamt beschränkt bleibt (...).“ (BVerfG, Urt. v. 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 - Rn. 130; BVerfGE 141, 220, 280 f. – BKAG).

Vor dem Hintergrund der Erweiterung polizeilicher Befugnisse und Herabsenkung der Einschreitschwellen für die Polizei durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24.07.2017 und das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18.05.2018 stellt sich die Frage, ob diese vom Bundesverfassungsgericht geforderte „Überwachungsgesamtrechnung“ noch gewahrt oder nicht bereits darüber hinausgegangen wird (vgl. insbesondere der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri in seiner Stellungnahme zum Entwurf des PAG-Neuordnungsgesetzes vom 21.12.2017 (S. 1 – 3), der neben der Einführung der neuen präventiven Befugnisse der Bayerischen Polizei bei einer „Überwachungsgesamtrechnung“ anregt, auch das Zusammenwirken und Überschneiden mit bundespolizeilichen Befugnissen in den Blick zu nehmen, so z. B. die mit Gesetz zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei durch den Einsatz von mobiler Videotechnik vom 05.05.2017 (BGBl. I S. 1066) eingeführte automatische Kennzeichenerfassung nach § 27b Bundespolizeigesetz (BPolG), die nicht auf das reine Grenzgebiet beschränkt ist).